

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung und der Facharbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

(Stand 10.06.2024)

Präambel

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 16.03.1993, zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.06.2024 sind die Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen der Jugendhilfe sowie Zusammenschlüsse nach §4a in Mülheim an der Ruhr in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zusammengeschlossen, um die Zusammenarbeit untereinander zu fördern. Sie agiert auf der Grundlage der Zielsetzung und Aufträge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und führt die Bezeichnung "**Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung**" (**AG JHP**).

Die Geschäftsordnung stellt Regularien für diese Zusammenarbeit auf. Neben der zentralen Arbeitsgemeinschaft werden für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Elementarbildung und Hilfen zur Erziehung Facharbeitsgemeinschaften analog zu den jeweiligen richtungsweisenden gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII gebildet. Weitere Projektgruppen können unterhalb dieser Facharbeitsgemeinschaften für eine begrenzte Zeit eingerichtet werden.

Die AG JHP dient insbesondere der Abstimmung von Jugendhilfeplanungen sowie der fachlichen Unterstützung des Jugendhilfeausschusses. Sie ist zuständig für strategische Fragen mit Blick auf die Gestaltung kommunaler Infrastruktur in der Jugendhilfe.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Die AG JHP verfolgt insbesondere nachfolgend genannte Ziele und Aufgaben:

1. Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe;
2. Feststellung sozialräumlicher wie gesamtstädtischer Bedarfe unter Berücksichtigung der Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien;

3. Abstimmung von zeitgemäßen und bedarfsgerechten Angeboten mit dem Ziel einer Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen;
4. Absprache, Planung und Durchführung von trägerübergreifenden Projekten;
5. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Kinder- und Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Die AG JHP kooperiert bei fachübergreifenden Themen mit anderen Arbeitsgemeinschaften, Institutionen, Stadtteilkonferenzen oder Einrichtungen. Ihre Expertise sollte zu allen jugendhilferelevanten Themen, dazu zählen explizit auch Jugendhilfeangebote am Standort Schule, eingeholt werden.

§ 2 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Der AG JHP gehören folgende ordentliche Mitglieder an:

- der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
- die Vertretung der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen
- der/die Jugenddezernent*in
- die Jugendamtsleitung
- der Stab Steuerung und Jugendhilfeplanung
- die Koordinatorenteams der jeweiligen Facharbeitsgemeinschaften (Tandems bestehend aus den Fachabteilungsleitungen oder deren jeweilige Stellvertreter/innen für die Bereiche
 - Jugendarbeit,
 - Jugendsozialarbeit
- - Elementarbildung
 - Kommunaler sozialer Dienst
- die Vertretungen der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- die Vertretung des Stadtjugendrings
- die Vertretung des Jugendstadtrates
- die Vertretung des Stadelternrates

(2) Um die Arbeitsfähigkeit der AG JHP zu gewährleisten, wird für jedes ordentliche Mitglied der AG JHP eine Vertretung namentlich benannt.

(3) Stimmberechtigt in der AG JHP sind die Mitglieder im Sinne des § 78 SGB VIII.

- (4) Stellungnahmen und Empfehlungen der AG JHP erfolgen idealerweise im Konsens. Sollte dieser trotz intensiver Bemühungen nicht erreichbar sein, so wird ein Votum mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt. Bei Mehrheitsbeschlüssen ist auch das Minderheitenvotum an den Jugendhilfeausschuss weiterzugeben.
- (5) Eine Erweiterung der Mitglieder der AG JHP kann nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgen.
- (6) Das Organigramm über die Zusammensetzung der AG JHP sowie der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung und als Anlage beigefügt.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitz der AG JHP wird von der Jugendamtsleitung wahrgenommen.
- (2) Zu den Sitzungen der AG JHP lädt die/der Vorsitzende ein. Die Schriftführung obliegt dem Jugendamt. Die Niederschrift der AG JHP ist ein Ergebnisprotokoll, das spätestens bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses den Mitgliedern der AG Jugendhilfeplanung sowie den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zuzusenden ist.
- (3) Die Einladungen und Protokolle werden in Absprache mit der/dem Vorsitzenden durch das Jugendamt versandt.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die AG JHP tritt jeweils ca. 14 Tage vor der nächsten stattfindenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen wird jeweils zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (4) Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied der AG JHP bei der/dem Vorsitzenden schriftlich bis eine Woche vor Versand der Einladungen (3 Wochen vor der Sitzung) anmelden. Verspätet angemeldete Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

- (5) Mit mehrheitlichem Beschluss können auch Themen (z. B. aus aktuellem Anlass) zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung genommen werden.

§ 5 Stellungnahmen und Empfehlungen

- (1) Die AG JHP kann Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss und Aufträge für die Facharbeitsgemeinschaften beschließen. Diese werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
- (2) Die AG JHP ist beschlussfähig, wenn die Einladungen rechtzeitig versandt wurden.

§ 6 Sachverständige und Fachkräfte

- (1) Bei Bedarf können zu den Sitzungen der AG JHP externe Sachverständige beratend eingeladen werden, insbesondere Mitglieder aus den Facharbeitsgemeinschaften oder Projektgruppen (Gaststatus).
- (2) Darüber hinaus können zu einzelnen Themenschwerpunkten weitere Fachkräfte aus den jeweiligen Arbeitsbereichen des Amtes für Kinder, Jugend, Schule und Integration sowie des Sozialamtes beratend hinzugezogen werden (Gaststatus).

§ 7 Jugendhilfeplanung

- (1) Die AG JHP ist über jede Jugendhilfeplanung zu unterrichten. Sie beteiligt sich an allen Jugendhilfeplanungen nach § 80 SGB VIII.
- (2) Stellungnahmen und Empfehlungen der AG JHP zu Jugendhilfeplanungen sind dem Jugendhilfeausschuss zuzuleiten.
- (3) Den Trägern der Jugendhilfe bleibt es unbenommen, eigene Stellungnahmen und Initiativen im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII abzugeben, zu erarbeiten oder einzubringen. Über solche Aktivitäten wird die AG JHP von den betreffenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe - soweit sie in der AG JHP vertreten sind - zeitnah unterrichtet.

§ 8 Facharbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

- (1) Folgende Facharbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind einzurichten:
 - AG Jugendarbeit
 - AG Jugendsozialarbeit
 - AG Elementarbildung
 - AG Hilfen zur Erziehung
- (2) Weitere Facharbeitsgemeinschaften können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet werden.
- (3) Über die Zusammensetzung der Facharbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- (4) Die Facharbeitsgemeinschaften übernehmen die Geschäftsordnung der AG JHP sinngemäß.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt wird, obliegt der jeweiligen Fachabteilung die Schriftführung und die Einladung zu den Facharbeitsgemeinschaften.
- (6) Die/der Vorsitzende der Facharbeitsgemeinschaften ist die jeweilige Leitung der entsprechenden Fachabteilung des Amtes für Kinder, Jugend, Schule und Integration bzw. des Sozialamtes. Im Tandem mit dem/der Sprecher*in für die Facharbeitsgemeinschaft (trägerseitig) übernimmt er/sie die Kommunikation über die Inhalte der Sitzungen und zeigt sich verantwortlich für etwaige Prüfaufträge und Stellungnahmen. Ihre/seine Rechte und Pflichten entsprechen denen des/der Vorsitzenden der AG JHP nach § 3 dieser Geschäftsordnung.
- (7) Die Leitung des Jugendamtes ist berechtigt an allen Sitzungen von Facharbeitsgemeinschaften oder sonstigen Arbeitskreisen im Sinne des § 78 SGB VIII teilzunehmen.

§ 9 Aufgaben der Facharbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

- (1) Die Facharbeitsgemeinschaften können die für die Facharbeit erforderlichen Empfehlungen und Stellungnahmen erarbeiten. Diese werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

- (2) Die Facharbeitsgemeinschaften übernehmen die Aufgabe für ihre jeweiligen Arbeitsbereiche analog zur AG JHP. Sie bearbeiten die Aufträge aus der AG JHP sowie fachbezogene Themen wie die Weiterentwicklung fachlicher Standards. Empfehlungen bzw. Anregungen mit finanzieller Bedeutung bedürfen immer einer Abstimmung mit der AG JHP soweit diese nicht durch Aufträge der AG JHP bereits eingeräumt sind.
- (3) Die Facharbeitsgemeinschaften können Projektgruppen einberufen, in denen Abstimmungen für die einzelnen Arbeitsfelder getroffen werden. Diese unterstützen die Facharbeit der Facharbeitsgemeinschaften. Sie haben kein eigenes Beschlussrecht. Die Projektgruppen werden von den jeweiligen Abteilungsleitungen des Amtes für Kinder, Jugend, Schule und Integration bzw. des Sozialamtes und oder deren Vertretung geleitet. Sie lädt auch zu den Sitzungen der Arbeitskreise ein.
- (4) Die Facharbeitsgemeinschaften benennen neben der jeweiligen Abteilungsleitung aus den Fachämtern eine/n Sprecher*in aus dem Kreis der Träger, der regelmäßig an den Sitzungen der AG Jugendhilfeplanung teilnimmt.

§ 10 Abgrenzung der Geschäftsordnung

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

1. die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 SGB VIII),
2. die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 SGB VIII) und
3. die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII).

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Abstimmung mit der AG JHP möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.